

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Grün | 30.01.2014 |
| Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) | 03.02.2014 |
| Stadtentwicklungsausschuss | 06.02.2014 |

Naturdenkmal Mittelterrassenkante in Köln-Müngersdorf hier: Sachstand und weiteres Verfahren

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 beschlossen, die Terrassenkante im Bereich Herrigergasse / Alter Militärring in Müngersdorf einstweilig sicher zu stellen und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung einzuleiten. Am 07.04.2011 wurde erstmalig durch den Rat der Stadt Köln die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturdenkmals beschlossen. Die Verlängerung der vorläufigen Sicherstellung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 30.04.2013. Nachfolgend werden der derzeitige Sachstand und die nächsten Verfahrensschritte den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben.

Zur Vorbereitung der endgültigen Unterschutzstellung und somit zur Umsetzung des Ratsbeschlusses hat die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, ein bodenkundliches Gutachten zum flächigen Naturdenkmal Herrigergasse vergeben. Der Gutachter stellt durch seine Untersuchungen die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der gesamten Hangkante fest und bestätigt damit die Stellungnahmen des Geologischen Dienstes vom 10.12.2009, 30.03.2010 und 09.08.2010. In ihren Stellungnahmen sprach sich der Geologische Dienst für die Schutzwürdigkeit der Terrassenkante in Köln-Müngersdorf aus und empfahl die Ausweisung als Naturdenkmal in ihrer gesamten, bisher unbebauten Länge.

Zum Schutz dieses Naturdenkmals empfiehlt der Gutachter die Ausweisung von drei Tabuzonen. Der gesamte Steilhang sowie ein ca. 30 m breiter Streifen auf der Hangoberkante sollten frei von jeglicher anthropogener Nutzung sein. Auf dem ca. 30 m breiten Streifen auf der Hangoberkante sollte ein Waldmantel (Kraut-Strauch-Baumschicht) zur Steilhangbestockung überleiten. Westlich des Waldmantels sollte eine weitere ca. 30 m breite Tabuzone eingerichtet werden, in der tiefgründige Bebauung untersagt sein sollte, Gartennutzung sowie flachgründige Bebauung jedoch erlaubt ist.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Schutzausweisung mit drei Tabuzonen und einer Größe des Schutzbereiches von 5,1 ha in besonderer Weise geeignet sein würde, um das Naturdenkmal auf lange Zeit zu erhalten. Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeitsanforderungen sind die öffentlich-rechtlichen Belange gegen die privatrechtlichen Belange abzuwägen. Zu den privatrechtlichen Belangen zählen in erster Linie die nach Artikel 14 Grundgesetz geschützten Rechtspositionen der Grundstückseigentümer und anderer Nutzungsberechtigter. Bei der Schutzfestsetzung sind hinsichtlich der Eingriffe die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Angemessenheit zu beachten. Eingriffe dürfen nicht weiter gehen als es zur Erreichung der mit der jeweiligen Schutzausweisung konkret verfolgten Ziele nötig ist. Die Verwaltung hat daher geprüft, ob

die Schutzfläche nicht verringert werden könnte und dennoch der Zweck des Schutzes der Hangkante erfüllt würde.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Aspekte besonders berücksichtigt:

- Bebauungen im engeren Umfeld der Hangkante haben unmittelbare Auswirkungen auf die Standsicherheit der Hangkante. Durch Baumaßnahmen, aber auch Maßnahmen im Grünbereich wird nicht nur die Bodenbeschaffenheit, sondern auch der Wasserhaushalt innerhalb der Hangkante verändert. Zu viel Wasser kann ein Abrutschen der Hangkante bewirken. Wenn die Hangkante zu wenig Wasser hat, könnte dies ein Absterben der Bäume bewirken. Das Wurzelwerk der Bäume auf der Hangkante selber, aber auch auf der angrenzenden Fläche, trägt zur Standsicherheit der Hangkante wesentlich bei. Wie sich bei einem konkreten Bauvorhaben die Wassersituation für die Hangkante ändert, kann nicht vorhergesagt werden.
- Die Standsicherheit der Hangkante wird durch die nachfolgend aufgeführten Faktoren maßgeblich beeinflusst:
 - Hangneigung,
 - Hanghöhe,
 - Bodenauftrag und kolluvialer Auftrag,
 - Besonderheiten vor Ort (Gebäude, Teich z. Bsp.) und
 - vorhandene Bäume und deren Wurzelbereiche.

Bei Berücksichtigung dieser Aspekte und der Grundsätze der Eigentumseingriffsregelungen hält die Verwaltung das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet als notwendig, aber auch ausreichend zur Sicherung der Hangkante. Die Verwaltung spricht sich daher für die Ausweisung eines Schutzgebietes aus, das die eigentliche Hangkante und einen daran angrenzenden bis zu 22 m breiten Schutzstreifen umfasst. Dieser westlich der Hangkante vorgesehene Schutzstreifen wird für erforderlich gehalten, um einerseits die Vegetation vor Ort so zu erhalten und zu pflegen, wie sie für den Erhalt der Hangkante erforderlich war und ist. Auf der anderen Seite dient die Ausweisung des Schutzgebietes der Verhinderung von Maßnahmen, die gravierende Einflüsse auf die Standsicherheit der Mittelterrassenkante haben könnten. Die in der Verordnung vorgesehenen Verbote sollen negative Einwirkungen auf die Hangkante verhindern und somit die Stabilität gewährleisten. Die vorgesehenen und für erforderlich gehaltenen Schutzfestsetzungen sind in dem Entwurf der Verordnung (Anlage 2) aufgeführt. Der Geologische Dienst hat mit Schreiben vom 25.07.2013 mitgeteilt, dass die Ausweisung des Geotops in der vorgeschlagenen Form und Ausdehnung als Naturdenkmal ausreichend erscheint. Der Bereich westlich der eigentlichen Hangkante entspräche dann der nach § 22 LG NRW (Satz 2) in die Schutzausweisung einzubeziehenden, „für den Schutz des Naturdenkmals notwendigen Umgebung“. Nach Auffassung des Geologischen Dienstes NW sollten alle Tätigkeiten vermieden werden, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Naturdenkmals, d. h. zu einer Destabilisierung oder Veränderung der vorhandenen Hangkanten- und Böschungssituation führen könnten.

Zu Eingriffen, die die Stabilität der Hangkante beeinträchtigen, zählt auch die Errichtung von Stellplätzen im Schutzbereich auf der Westseite der Straße Alter Militärring. Die Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) hatte in ihrer Sitzung am 25.03.2010 beschlossen, auf der östlichen Fahrbahnseite einen 1,75 m breiten Gehweg abzumarkieren und zum Schutz der Benutzer Klebeborde aufzubringen. Die Besucher des Clarenbachwerkes und die Anwohner können nach Herstellung des Gehweges nicht mehr auf der östlichen Straßenseite parken. Eine Herstellung von Stellplätzen im Bereich der Terrassenkante ist derzeit durch die Sicherstellung und zukünftig durch die Ausweisung als Naturdenkmal nicht möglich. Da nach Einrichtung des Gehweges die verbleibende Fahrbahnbreite 4,75 m betragen wird, wird die Erstellung der gesicherten Fußgängerführung nur unter Wegfall öffentlicher Stellplätze möglich sein.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage dieses Entwurfes die Beteiligung der Behörden und öffentlichen Stellen gemäß § 42 b Landschaftsgesetz NW i. V. m. § 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes durchgeführt. In den eingegangenen Stellungnahmen wird ausnahmslos der Schutzausweisung zugestimmt. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat als zu beteiligende Stelle dem Verordnungsentwurf ebenfalls einstimmig zugestimmt. Da keine gravierenden Einwände vorliegen, die eine Änderung der Planung erforderlich machen, beabsichtigt die Verwaltung

gemäß § 42 c Landschaftsgesetz NW die Auslegung durchzuführen. Diese soll im ersten Quartal 2014 erfolgen. Nach Prüfung und Bewertung der dann von den Eigentümern und sonstigen Berechtigten vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird dann, sofern eine erneute Auslegung nicht erforderlich ist, die Ordnungsbehördliche Verordnung den politischen Gremien zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anlage 1: Entwurf Abgrenzung Schutzgebietsausweisung

Anlage 2: Entwurf Ordnungsbehördliche Verordnung